



# Warum die Mudschtahid Meinungsverschiedenheit hatten

Aus der Türkischen *Fatawayyi-Hindiyya* Übersetzung

von Mahmut Efe

Übersetzt ins Deutsche von Revan ibn Muhammed

Veröffentlich auf [www.ahlu-sunnah.de](http://www.ahlu-sunnah.de)

Heute sind die Madhab von der Mehrzahl der Muslime in der islamischen Welt anerkannt. Die großen anerkannten *Mudschtabid* Imame waren vollkommen den Scharia Beweisen unterworfen und haben nicht aus Lust und Laune ein Urteil gefällt oder eine Ansicht hervorgebracht.

Unsere *Mudschtabid* Imame haben sich vor einem offenem und klarem Beweis vollkommen unterworfen und die gleiche Meinung vertreten in dem Rechtsspruch, den dieser Beweis darlegt.

Deswegen gibt es in den eindeutigen Glaubensinhalten [Aqidah] bei den Mudschtabid Imamen eine absolute Übereinstimmung und Einheit.

Unsere Imame sind auch über die *Ibadah*, welche sich an offene und klare Beweise stützen, einig und vertreten eine Meinung im Thema Gebet, Fasten, Hadsch und Zakah.

Jedoch sind unsere Imame bezüglich den Fällen, die man „*Furuat-i Fiqhiyya*“<sup>1</sup> nennt und über Angelegenheiten zweiten Grades, in Meinungsverschiedenheiten gefallen, wenn keine eindeutigen Beweise existierten.

Die Gründe, wieso sie diese Meinungsverschiedenheiten hatten, kann man kurz so auflisten:

### **1. EINIGE SCHARIA BEWEISE DIE NICHT ALS OFFEN UND ENDGÜLTIG GELTEN**

Einige der Scharia Beweise werden nicht als offen und eindeutig gesehen. So kann ein Rechtsspruch, der von einigen *Mudschtabid* als unbedingt und eindeutig gesehen wird, von einem anderen als ‚*mubassas*‘ [speziell], ‚*muawwal*‘ [=gedeutet, eine andere Bedeutung gegeben als die Wörtliche] oder als ‚*mansub*‘ [=aufgehoben, geändert] erklärt werden.

### **2. SCHARIA BEWEISE DIE NICHT BEKANNT WAREN**

Es kann sein, dass einige der Mudschtabid einen Scharia Beweis [Beispiel: *Einen Hadith-i Scharif*] kannte und einige diesen nicht kannten. Deswegen ist es so, dass ein Mudschtabid, der über eine Angelegenheit kein Hadith hatte, ein anderen Weg für die Lösung des Falles gesucht hat und später, als er dann ein Hadith gefunden hat bzw. ihn einer erreicht hat, verließ er seinen vorherigen Idschthad und richtete sich nach diesem Hadith.

### **3. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ÜBER DIE EINSTUFUNG oder ÜBER DEN ZUSTAND DER ÜBERLIEFERER**

Es kann eine Meinungsverschiedenheit zwischen den *Mudschtabid* bezüglich der Einstufung eines Hadith geben, ob sie richtig überliefert wurden, welche Einstufung sie haben etc. oder ob die Überlieferer in der Kette die nötigen Bedingungen hatten.

---

<sup>1</sup> Furuat-i Fiqhiyya: Das was aus den Grundsätzlichen Fiqhthemen folgt, wie „was macht die Waschung ungültig“ etc., Furuat kommt von FAR=die Verlängerung.

Fallbeispiel: Der Hadith über *Hiyâr-i Madschlis* [d.h. dass Käufer und Verkäufer, während sie noch anwesend sind beim Ort des Kaufvertrages, diesen wieder auflösen können] ist *Sahih*. Dieser Hadith wurde durch viele Wege überliefert und von den Gefährten haben Abu Hurayra *Radiyallahu Anh* und Abdullah ibn Umar *Radiyallahu Anh* nach diesem Hadith gehandelt. Jedoch wurde nicht nach diesem Hadith zwischen den sogenannten Fuqaha-i Sab'a [*die sieben Fuqaha*], welche Saïd ibn Musayyib, Qasim ibn Muhammad<sup>2</sup> und seinen Freunde sind, gehandelt und auch deren Zeitgenossen haben nicht dem Hadith gemäß gehandelt. Deswegen haben Imam Azam Abu Hanifa *Rahimabullah* und Imam Malik *Rahimabullah* die Ansicht gehabt, dass der Grund von dem Nicht-Auftreten/Ausführen dieses Hadith es sei, dass der Hadith nicht ganz fundiert ist und wegen seiner Gesundheit [*Einstufung*] die Auffassung hatten, dass sie [die Überlieferung] eine „Krankheit“ beinhaltet. So haben diese sich nicht darauf gestützt und waren mit *Hiyâr-i Madschlis* nicht zufrieden. Imam Schafii *Rahimabullah* jedoch, hat an die Gesundheit dieses Hadith geglaubt und hat somit *Hiyar-i Madschlis* als anerkannt gesehen.

#### 4. HANDELN MIT MURSAL HADITH

Obwohl einige Mudschtahids mit Hadith-i Mursal<sup>3</sup> alal-itlaq [=unbedingt, hauptsächlich, egal wie] gehandelt haben; haben einige Mudschtahids – wenn es nicht etwas gab, was diesen Hadith bekräftigt – nicht damit gehandelt. So haben die Hanafi mit Hadith-i Mursal gehandelt; Schafii jedoch hat dies nicht getan.

#### 5. DIE AUSSAGEN DER EHRENWERTEN GEFÄHRTEN

Einige der Mudschtahids haben sich an den Aussagen der Gefährten festgehalten und diese als Beweis akzeptiert; einige anderen jedoch, haben die Aussagen der Mudschtahids – worin keine Übereinstimmung mit den anderen Gefährten existierte- nicht als Beweis akzeptiert.

So war nach der Ansicht Imam Maliks *Rahimabullah*, die Aussage eines Gefährten – egal ob sie zum Qiyas passte oder nicht – ein unbedingter Beweis.

Imam Schafii *Rahimabullah* seiner Ansicht zufolge jedoch, ist die Aussage eines einzelnen Gefährten kein Beweis.

Die Hanafi Fuqaha haben bei einigen Fällen die Aussage eines einzelnen als Beweis gesehen und bei einigen Fällen haben sie die Aussage nicht genommen und haben mit Qiyas gehandelt.

#### 6. BEWEISE DIE ZUM WUDSCHUB ODER IBAHA HINDEUTEN

Einige der Scharia Beweise deuten auf *Wudschub* [Obligatorisch] hin und einige auf *Ibâha* [mubah – wofür man weder Sünde noch Gutes aufgeschrieben bekommt]. Der Mudschtahid entscheidet sich für eins von diesen und hält sich daran fest.

---

<sup>2</sup> Qasim Abu Abdurrahman ibn Muhammad ibn Abu Bakr as-Siddiq, geboren im Jahre 31 n.H und gestorben im Jahre 112 n.H (652-731). Er hat viele Ahadith überliefert von Aischa, Ibn Umar, Ibn Abbas, Abu Hurayra und Muawiya *Radiyallahu Anhum*. Von ihm überlieferten Nafi, Dhuhri und Ibn Abi Mulaika. Er starb im Dorf Qudayd zwischen Mekka und Madina. Er gehörte zu den großen Fuqaha, die man „die sieben Fuqaha“ nannte.

<sup>3</sup> Ein Tabi'i überliefert vom Propheten sallallahu alayhi wa sallam, ohne den Gefährten zu nennen von dem er es hörte.

Fallbeispiel: Die Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Gebet aus vier Einheiten auf der Reise als zwei gebetet werden muss oder ob man es nur kann, gehört zu dieser Sorte.

## **7. EINEN SCHARIA BEWEIS DEM ANDEREN VORZIEHEN**

Man kann einen der Scharia Beweise dem anderen vorziehen und der Rechtsspruch kann demnach gegeben werden.

Fallbeispiel: Imam Azam Abu Hanifa *Rahimahullah* seiner Ansicht zufolge, wird *Habar-i Ahad*<sup>4</sup> dem *Qiyas* vorgezogen.

Imam Malik *Rahimahullah* zufolge jedoch, kommt vor dem *Habar-i Ahad* der *Qiyas*.

Deswegen hat Imam Azam Abu Hanifa *Rahimahullah*, indem er sich auf eine Überlieferung von Hz. Abu Bakr As-Siddiq *Radiyallahu anh* stützt gesagt, dass die Schenkung vollendet ist ohne *Qabz* [=Also ohne, dass die beschenkte Person das Geschenk holt]. Imam Malik *Rahimahullah* jedoch machte *Qiyas* mit dem Verkauf und sagte, dass die Schenkung auch ohne *Qabz* vollendet ist. [Der Unterschied liegt hier darin, dass beide Gelehrte zwei verschiedene Arten der Beweisfindung nutzen. Imam Malik nutzt den *Qiyas* und Imam Abu Hanifa nutzt *Habar-i Ahad*]

## **8. MEINUNGSVERSCHIEDENHEIT ÜBER DEN GRUND DES RECHTSPRUCHES**

Es kann zwischen den *Mudschtahids* zu Meinungsverschiedenheiten kommen bezüglich dem Grund eines Rechtsspruches. Jeder *Mudschtahid* kann der Auffassung sein, dass es einen anderen Grund, eine andere Beziehung gibt.

Fallbeispiel: Der Rechtsspruch, dass Zins auch auf Weizen und Gerste zutrifft, brachte eine Meinungsverschiedenheit auf, was denn eigentlich der Grund dafür sei.

Für die Hanafis ist der Grund hier, ist die Gattung und das Messen mit einem Maß.

Für die Malikis ist der Grund, dass es von der stumpfen Gattung ist.

Für die Schafii ist der Grund, dass es zu den Nahrungsmitteln gehört.

## **9. ÜBER DAS WESEN EINER SACHE VERSCHIEDENE ANSICHTEN**

Zwischen den *Mudschtahids* kann es im Rechtsspruch zu einer Meinungsverschiedenheit kommen, weil sie das Wesen einer Sache anders ansehen.

Fallbeispiel: Ein Nutzen, der nicht mit einer Abmachung verbunden ist, als Gut anzusehen; und bei der Einteilung sich auf die Ansicht zu stützen, dass es ein Gut ist, oder sich nicht auf die Ansicht zu stützen...

Ob fehlerhaft und falsch gleich sind, ist auch von dieser Sorte.

## **10. DASS SICH IN DEN BEWEISEN WÖRTER BEFINDEN, DIE MEHR ALS EINE BEDEUTUNG HABEN**

Wörter in den Beweisen können manchmal mehrere Bedeutungen haben. Ein jeder *Mudschtahid* kann eins dieser Bedeutungen auswählen und benutzen.

Fallbeispiel: Das Wort ‚*kuru*‘ kann die Bedeutung haben „rein zu sein“ – von der Menstruation – oder, dass man menstruiert ist.

---

<sup>4</sup> Eine Nachricht die nur einmal überliefert wurde.

Die Hanafi haben aus diesem Wort die Bedeutung menstruierend genommen.

Die Schafii haben aus diesem Wort die Bedeutung rein genommen.

#### **11. MEINUNGSVERSCHIEDENHEIT DARIN, OB MAN MANCHE WÖRTER IM BEWEIS MIT DER LITERARISCHEN BEDEUTUNG ANWENDEN SOLL ODER OB MAN DIE METHAPHORISCHE BEDEUTUNG ANWENDEN SOLL**

Es kann die Meinungsverschiedenheit geben, ob man verschiedene Wörter mit ihrer wahren, literarischen Bedeutung benutzen soll, oder ob die metaphorische Bedeutung gemeint und gewollt ist und man diese anwenden soll.

Fallbeispiel: Das Wort ‚*Mulamasa*‘ bedeutet ‚nur mit der Hand berühren‘ – wörtlich – und metaphorisch bedeutet das Wort ‚*Mudschamaad*‘ (=Geschlechtsverkehr).

Die Mudschtahids haben Meinungsverschiedenheit darin gehabt, welche dieser Bedeutungen zutreffend ist.

#### **12. BEWEISE DIE ZUR AZIMA<sup>5</sup> UND ZUR RUHSAT<sup>6</sup> DEUTEN**

Eine Tat kann nach ihrem Beweis zum Azmat oder zum Ruhsat deuten. Einige der Mudschtahids haben hier Azmat bevorzugt; die anderen haben Ruhsat bevorzugt. Einige der Mudschtahids haben gesagt, dass beides Akzeptabel ist. Bezüglich diesem gibt es in **Imam Scharanis** ‚*Al-Mizannul Kubra*‘ viele Beispiele.

#### **13. DASS DAS RECHTSURTEIL EINES GEFÄHRTEN ODER TABIIN IN EINIGEN GEGENDEN BERÜHMT IST**

In einigen Thematiken kann es in den Rechtsurteilen der Gefährten und Tabiin Widersprüche geben und die Gelehrten am Ort können der Methodik der Person, die in ihrer Gegend gelebt hat, angewandt haben.

Es gibt viele Überlieferungen von unseren Propheten *Sallallahu alayhi wa sallam* bezüglich der Tugend, dem Wert von Madina Munawwara. Dieser gesegnete Ort wurde die Geburtsstätte von manch großen Fuqaha.

Deswegen hat **Imam Malik** Rahimahullah die Übereinstimmung des Volkes von Madina in einer Sache als einen akzeptablen Beweis gesehen.

Da in **Kufa** die Rechtsurteile von **Imam Ali** Radiyallahu anh und **Abdullah ibn Masud** Radiyallahu anh verbreitet waren, haben die Kufa Gelehrten diese Rechtsurteile benutzt und damit gehandelt.

#### **14. OB MAN DAS GUT FINDEN EINER SACHE ALS BEWEIS NEHMEN KANN ODER NICHT (ISTIHSAN)**

Obwohl einige Mudschtahids Istihsan als Beweis genommen haben und in einigen Fällen sich darauf gestützt haben; so haben einige Mudschtahids Istihsan nicht als Beweis akzeptiert und

---

<sup>5</sup> Azmat ist das Schwerere dem Leichterem vorziehen. Z.B. muss man auf der Reise nicht fasten, aber trotzdem zu fasten ist Azmat.

<sup>6</sup> Ruhsat sind die Gesetze, die gelegt wurden, um den Knechten Leichtigkeit zu geben. Z.B ist es eine Ruhsat im Monat von Ramadhan nicht zu fasten auf der Reise.

haben sich in ihren Urteilen nicht darauf gestützt.

Die Hanafi und die Maliki akzeptieren Istihsan als einen Beweis, jedoch die Schafii akzeptieren dies nicht als Beweis. Dies war dann ebenfalls ein Grund für Meinungsverschiedenheiten.

#### **15. OB DIE ABSICHT IN MANCHEN TATEN NÖTIG IST ODER NICHT**

Ob bei einige Ibadah, damit sie vollkommen sind, die Absicht benötigt wird oder nicht, darüber gibt es manche Meinungsverschiedenheiten. Dies ist bei der Waschung so. Man hat Meinungsverschiedenheit darin gehabt, ob die Absicht nötig ist oder nicht.

#### **16. OB SICH BRAUCH UND TRADITION ZEIGT UND OB DAS VOLK SICH AN BRAUCH UND TRADITION STÜTZT**

Ob zwischen den Menschen in einer Angelegenheit Brauch und Tradition auftaucht oder nicht. Wenn sie auftauchen und man weiß nicht, ob die Menschen sich auf Brauch und Tradition stützen, dann kann die Meinungsverschiedenheit auch hierin auftauchen.